

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1685

Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarungen sowie Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2026

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Insgesamt haben sich 18 Einwohnergemeinden und 30 Kirchgemeinden entschieden, per 1. Januar 2024 den Einheitsbezug einzuführen. Ferner haben drei Einwohnergemeinden und drei Kirchgemeinden den Einheitsbezug per 1. Januar 2025 eingeführt. Die Leistungsvereinbarungen wurden jeweils vom Regierungsrat genehmigt.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (RRB Nr. 2022/1244). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarungen

Nebst denjenigen Gemeinden, die den Einheitsbezug per 1. Januar 2024 eingeführt haben oder per 1. Januar 2025 noch einführen werden, haben sich einige Gemeinden für eine Einführung per 1. Januar 2026 entschieden. Möchte eine Gemeinde den Einheitsbezug auf diesen Termin einführen, musste sie bis Ende September 2024 die Leistungsvereinbarung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Nachfolgend sind die Gemeinden aufgelistet, die hierfür eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht haben:

- Einwohnergemeinde Neuendorf
- Einwohnergemeinde Niederbuchsiten
- Einwohnergemeinde Fehren
- Einwohnergemeinde Witterswil
- Gemeinde Kienberg
- Gemeinde Matzendorf
- Gemeinde Hofstetten-Flüh
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Gunzgen
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Neuendorf
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Kienberg
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Niederbuchsiten
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Matzendorf
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Härkingen
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Witterswil-Bättwil
- Reformierte Kirchgemeinde Kienberg

Mit der von der Gemeinde unterzeichneten Leistungsvereinbarung liegt das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256^{bis} Abs. 1 StG die diese Leistungsvereinbarungen genehmigen und den Einheitsbezug für die betroffenen Gemeinden anordnen. Er ermächtigt hierzu den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen.

1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2026 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2026 eingeführt werden kann. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2024 beschlossen hat.

2. **Beschluss**

2.1 Die eingereichten Leistungsvereinbarungen werden genehmigt.

2.2 Gestützt auf § 256^{bis} Abs. 1 StG wird für folgende Gemeinden der Einheitsbezug per 1. Januar 2026 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinden ihr Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2024 beschlossen haben:

Einwohnergemeinde Neuendorf
 Einwohnergemeinde Niederbuchsiten
 Einwohnergemeinde Fehren
 Einwohnergemeinde Witterswil
 Gemeinde Kienberg
 Gemeinde Matzendorf
 Gemeinde Hofstetten-Flüh
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Gunzgen
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh
 Römisch-katholische Kirchgemeinde Neuendorf

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kienberg
Römisch-katholische Kirchgemeinde Niederbuchsiten
Römisch-katholische Kirchgemeinde Matzendorf
Römisch-katholische Kirchgemeinde Härkingen
Römisch-katholische Kirchgemeinde Witterswil-Bättwil
Reformierte Kirchgemeinde Kienberg

- 2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Neuendorf
- Beilage 2: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Niederbuchsiten
- Beilage 3: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Fehren
- Beilage 4: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Witterswil
- Beilage 5: Leistungsvereinbarung Gemeinde Kienberg
- Beilage 6: Leistungsvereinbarung Gemeinde Matzendorf
- Beilage 7: Leistungsvereinbarung Gemeinde Hofstetten-Flüh
- Beilage 8: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Gunzgen
- Beilage 9: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh
- Beilage 10: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Neuendorf
- Beilage 11: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Kienberg
- Beilage 12: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Niederbuchsiten
- Beilage 13: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Matzendorf
- Beilage 14: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Härkingen
- Beilage 15: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Witterswil-Bättwil
- Beilage 16: Leistungsvereinbarung reformierte Kirchgemeinde Kienberg

Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement (kein Papierversand)

Steueramt (20)

Einwohnergemeinde Neuendorf

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Einwohnergemeinde Fehren

Einwohnergemeinde Witterswil

Gemeinde Kienberg

Gemeinde Matzendorf

Gemeinde Hofstetten-Flüh

Römisch-katholische Kirchgemeinde Gunzgen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh

Römisch-katholische Kirchgemeinde Neuendorf

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kienberg

Römisch-katholische Kirchgemeinde Niederbuchsiten

Römisch-katholische Kirchgemeinde Matzendorf

Römisch-katholische Kirchgemeinde Härkingen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Witterswil-Bättwil

Reformierte Kirchgemeinde Kienberg